Konzeption des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Umsetzung der UN–Behindertenrechtskonvention

Laufzeit: bis zum 31.12.2021

Landkreis
Nordwestmecklenburg
wo die Seele lächelt...

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 5

1. Definitionen und Begriffserklärungen 7

1.1. Behinderung und Schwerbehinderung

1.2 Gleichstellung bei Behinderung 8

1.3 Eingliederungshilfe - Bundesteilhabegesetz 9

1.4 Integration und Inklusion 10

1.5 Barrierefreiheit 12

2. Ausgangssituation 14

2.1 Zahlen und Fakten aus Mecklenburg Vorpommern und dem Landkreis Nordwestmecklenburg

3. Handlungsschwerpunkte des Landkreises Nordwestmecklenburg 18

3.1 Erläuterungen zu den Handlungsschwerpunkten und Aufstellung von Maßnahmen zu deren Umsetzung

3.1.1 Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK)

3.1.2 Persönliche Mobilität (Art. 20 UN-BRK) 22

3.1.3 Bildung (Art. 24 UN-BRK) 25

3.1.4 Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UN-BRK) 32

3.1.5 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30 UN-BRK) 36

3.1.6 Bewusstseinsbildung (Art.8 UN-BRK) 39

4. Ausblick 40

5. Maßnahmeplan des Landkreises Nordwestmecklenburg 41

6. **Anhang** 50

6.1 Ausgewählte Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zu den beschriebenen Handlungsschwerpunkten

6.2 Antrag und Beschluss Kreistag 106/ASFG/2010/1 (September 2010) 57

6.3 Abkürzungsverzeichnis 59

6.4 Verwendete Literatur und Quellen 61

„Behinderung ruft nicht nach Mitleid,
Behinderte brauchen nicht Überbetreuung
und schon gar nicht fürsorgliche Bevormundung.
Was ihnen Not tut, ist partnerschaftliche Anerkennung
als vollwertige Menschen, Motivation zur Selbstständigkeit
und Hilfe (nur) dort, wo es anders nicht geht."
(Georg Rimann)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

weil Beteiligung in der Demokratie ein ständiger Prozess ist, liegt Ihnen mit dieser Konzeption eine Konkretisierung des Beschlusses des Kreistages Nordwestmecklenburg vom 30. Juni 2010 vor.

Eine breite Diskussion mit allen Beteiligten war uns wichtig. Unsere Konzeption, die wir in enger Zusammenarbeit mit dem „Beirat für Menschen mit Behinderung", der Behindertenbeauftragten des Landkreises und allen Fachämtern der Kreisverwaltung erarbeitet haben, orientiert sich am Aktionsplan der Vereinten Nationen und am Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern.

Nordwestmecklenburg versteht sich als offener, vielfältiger sowie toleranter Landkreis für alle Menschen. Dies gilt für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, die hier im Landkreis, „wo die Seele lächelt", leben und arbeiten oder bei uns zu Gast sind. Wir möchten zusammen mit unseren Städten und Gemeinden dafür Sorge tragen, dass es nicht mehr die Fürsorge ist, die im Mittelpunkt unseres Tuns steht, sondern die Schaffung der gleichberechtigten Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung behinderter Menschen – ohne Barrieren.

Ich bin überzeugt, dass diese Konzeption eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung der Zugänglichkeit, persönlichen Mobilität, Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Bewusstseinsbildung, Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordwestmecklenburg sein wird und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beiträgt.

Ich danke allen Beteiligten, die den Prozess der Erarbeitung der Konzeption und des Maßnahmeplanes seit März 2016 begleitet haben und wünsche mir bei der Umsetzung viele engagierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter.

Die konsequente Einbeziehung unserer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie ihrer Verbände muss weiterhin praktiziert und ausgebaut werden. Dafür werde ich mich als Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg auch zukünftig einsetzen.

Ihre

Kerstin Weiss
Landrätin

Einleitung

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – kurz UN-BRK) ist ein wichtiger Meilenstein, nicht nur für Menschen mit Behinderungen sondern für die gesamte Gesellschaft. Am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen, trat es am 3. Mai 2008 in Kraft. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen.

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern." [1]

Durch das nationale Gesetz zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" trat am 26. März 2009 die Konvention auch in Deutschland in Kraft und ist gültiges Recht. Mit Inkrafttreten des Gesetzes hat auch die Umsetzung begonnen.

Nach dem 1. Nationalen Aktionsplan (NAP) vom September 2011 hat das Bundeskabinett am 28. Juni 2016 die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - kurz NAP 2.0 verabschiedet. Mit dem NAP 2.0 treibt die Bundesregierung die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Maßnahmen auf der Bundesebene weiter voran. Dieser soll dazu beitragen, dass Inklusion als in allen Lebensbereichen zu berücksichtigendes Prinzip Einzug hält.[2]

„*Die Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert weitere staatliche und private Initiativen, weil sie alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens anspricht und betrifft. Deshalb sollen neben dem Nationalen Aktionsplan Initiativen und Aktionspläne der Länder, Kommunen, Unternehmen, Verbände, Institutionen und Einrichtungen entwickelt werden. So kann eine inklusive Gesellschaft Schritt für Schritt erreicht werden."* [3]

In Mecklenburg-Vorpommern wurde ein entsprechender Maßnahmeplan „Mecklenburg-

[1] Verena Bentele, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Broschüre UN- Behindertenrechtskonvention S.3
[2] Bundesministerium für Arbeit und Soziales / www.gemeinsam–einfach–machen.de
[3] Bundesministerium für Arbeit und Soziales „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft" Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenkonvention, Stand September 2011, S.25

Vorpommern auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“ vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im August 2013 auf den Weg gebracht.[4] Dort wurden erstmalig für den Bereich der Landesregierung einzelne, ausgewählte Handlungsfelder mit Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung in einem bestimmten zeitlichen Rahmen benannt.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern gab in einer Pressemitteilung vom 28. Februar 2017 bekannt, dass der im Jahr 2013 verabschiedete Maßnahmeplan der Landesregierung im Jahr 2017 evaluiert wird und anschließend, noch in dieser Legislaturperiode fortgeschrieben werden wird.[5]

Die Kommunen sind im Nachgang nun ihrerseits dazu aufgerufen, die Umsetzung der Bestimmungen der UN-BRK für ihren Verantwortungsbereich zu interpretieren und verpflichtend umzusetzen.

Mit der hier vorgelegten Konzeption, nebst beigefügtem Maßnahmeplan, wird der Beschluss des Kreistages Nordwestmecklenburg zur Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene vom 30.06.2010 (siehe Anlage 6.2) vertieft und durch die Benennung weiterer und konkreter Ziele bei der Umsetzung der UN-BRK umfangreicher definiert.

[4] Landtag M-V ; Drucksache 6/2213 vom 20.09.2013
[5] Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V, Pressemitteilung Nr. 36, Schwerin, 28.2.2017

1. Definitionen und Begriffserklärungen

1.1. Behinderung und Schwerbehinderung

Als *Behinderung* ist jede nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung zu verstehen, die auf einem körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Das SGB IX definiert den Begriff der Behinderung als Ausgangspunkt für die Maßnahmen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (§ 2 Abs.1 SGB IX).

Menschen sind danach behindert, wenn ihre körperliche Funktion, ihre geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die genannte(n) Beeinträchtigung(en) angeboren, Folgen eines Unfalls oder einer Krankheit sind.[6]

Die Begriffsdefinition des SGB IX folgt der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert drei alternative Ursachen für das Entstehen einer Behinderung:

- Schaden, funktionale und soziale Beeinträchtigung, jeweils aufgrund einer Erkrankung, einer angeborenen Schädigung oder eines Unfalls.

Der Schaden führt zu einer funktionalen Beeinträchtigung der Fähigkeiten und Aktivitäten des Betroffenen. Die soziale Beeinträchtigung ist Folge des Schadens und äußert sich in persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Konsequenzen.[7]

Schwerbehindert sind nach § 2 SGB IX alle Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Beeinträchtigungen, die sich typischerweise im Alter entwickeln, werden nicht als Behinderung eingestuft. Ab einem GdB von 50 gilt als Nachweis ein Schwerbehindertenausweis, in den der GdB und gegebenenfalls die entsprechenden Merkzeichen eingetragen werden.

[6] Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR und www.myhandicap.de
[7] www.integrationsämter.de

1.2 Gleichstellung bei Behinderung

Der Begriff Gleichstellung ist hier nicht direkt im Sinne von Gleichstellung zwischen Frau und Mann zu verstehen. Hier bezeichnet Gleichstellung den Umstand, dass Personen auf Antrag bei der Agentur für Arbeit, Menschen mit einer Schwerbehinderung gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen könnten oder behalten würden. Es muss ein Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30 vorliegen. (Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 3 i.V.m. § 68 Abs. 2 u. 3 SGB IX).

Mit einer Gleichstellung erlangt man dann nahezu den gleichen „Status“ wie Menschen mit Schwerbehinderung.

Auswirkungen einer Gleichstellung können sein:
- besonderer Kündigungsschutz
- besondere Einstellungs-/Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber durch Lohnkostenzuschüsse sowie Berücksichtigung bei der Beschäftigungspflicht,
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung und
- Betreuung durch spezielle Fachdienste

Keine Auswirkung hat eine Gleichstellung auf den Bereich der Gewährung von Zusatzurlaub, einer unentgeltliche Beförderung oder einer besonderen Altersrente.

Eine Gleichstellung kommt nur für das Erlangen oder Erhalten eines geeigneten Arbeitsplatzes im Sinne von § 73 SGB IX in Betracht und damit nicht für Personen, die weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt sind. Wettbewerbsnachteile auf dem Arbeitsmarkt müssen in jedem Fall auf die Behinderung als wesentliche Ursache zurückzuführen sein. Allgemeine betriebliche Veränderungen (Produktionsänderungen, Teilstilllegungen, Betriebseinstellungen, Auftragsmangel, Rationalisierungsmaßnahmen, etc.), von denen Nichtbehinderte gleichermaßen betroffen sind, können eine Gleichstellung ebenso wenig begründen, wie fortgeschrittenes Alter, mangelnde Qualifikation oder eine allgemein ungünstige/schwierige Arbeitsmarktsituation.[8]

[8] vgl. www.schwvb.de

1.3 Eingliederungshilfe – Bundesteilhabegesetz

Der gesetzliche Auftrag der Eingliederungshilfe ist es, einen Ausgleich für eine Benachteiligung des behinderten oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Menschen durch die Gesellschaft zu schaffen.

Nach der Verkündung des Bundesteilhabegesetzes am 29. Dezember 2016 sind neue Regelungen in Kraft getreten, die stufenweise bis zum 01.01.2023 umgesetzt werden. So soll zukünftig der Unterstützungsbedarf nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren bestimmt werden.

Das neue Gesetz schafft mehr Möglichkeiten und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen. Die frühzeitige Unterstützung bei der Rehabilitation wird verbessert und eine unabhängige Beratung hilft bei konkreten Fragen. Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe wird konkretisiert, Elternassistenz und Assistenz in der Weiterbildung und im Studium erstmalig ausdrücklich geregelt und neue Jobchancen in Betrieben für Werkstattbeschäftigte durch ein Budget für Arbeit geschaffen. Im Arbeitsumfeld werden die Vertretungsrechte für Schwerbehindertenvertretungen und Werkstatträte gestärkt. Ein großer Schritt ist zudem, dass die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst wird und dadurch mehr individuelle Selbstbestimmung durch ein modernes Recht auf Teilhabe und die dafür notwendigen Unterstützungen ermöglicht wird.[9]

Das stufenweise Inkrafttreten der neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes führt in den nächsten Jahren auch zu Änderungen in der Bearbeitung der Anträge in der Eingliederungshilfe des Fachdienstes Soziales des Landkreises Nordwestmecklenburg. Dabei sind die zukünftigen Verfahrensweisen, Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften des Bundes beim Umstellungsprozess bindend.

[9] Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de/DE /Presse/Meldungen/2016/bthg-verabschiedet.html

1.4 Integration und Inklusion

Der Begriff *Integration* ist vom lateinischen *integratio* (Erneuerung) abgeleitet und bedeutet (in der Soziologie) die Ausbildung

- einer Wertgemeinsamkeit mit einem Einbezug von Gruppierungen, die zunächst oder neuerdings andere Werthaltungen vertreten, oder
- einer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft mit einem Einbezug von Menschen, die aus den verschiedensten Gründen von dieser ausgeschlossen (exkludiert) und teilweise in Sondergemeinschaften zusammengefasst waren.

Integration hebt den Zustand der Exklusion und der Separation auf. Integration beschreibt einen dynamischen, lange andauernden und sehr differenzierten Prozess des Zusammenfügens und Zusammenwachsens.

Der Begriff *Inklusion* beschreibt (in der Soziologie) den Einschluss bzw. die Einbeziehung von Menschen in die Gesellschaft.

Soziale Inklusion ist verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Unterschiede und Abweichungen werden im Rahmen der sozialen Inklusion bewusst wahrgenommen, aber in ihrer Bedeutung eingeschränkt oder gar aufgehoben. Ihr Vorhandensein wird von der Gesellschaft weder in Frage gestellt noch als Besonderheit gesehen. Das Recht zur Teilhabe wird sozialethisch begründet und bezieht sich auf sämtliche Lebensbereiche, in denen sich alle Menschen barrierefrei bewegen können sollen. Inklusion beschreibt die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Normal ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden. Die einzelne Person ist nicht mehr gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können.[10] Das Prinzip der sozialen Inklusion hat eine zentrale Bedeutung in der UN-Behindertenrechtskonvention.

[10] vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte
www.institut-fuer-menschenrechte.de
Prof. Dr. Heiner Bielefeldt „Essay Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention“

Die folgende Grafik [11] zeigt die Veranschaulichung unterschiedlicher Konzepte.

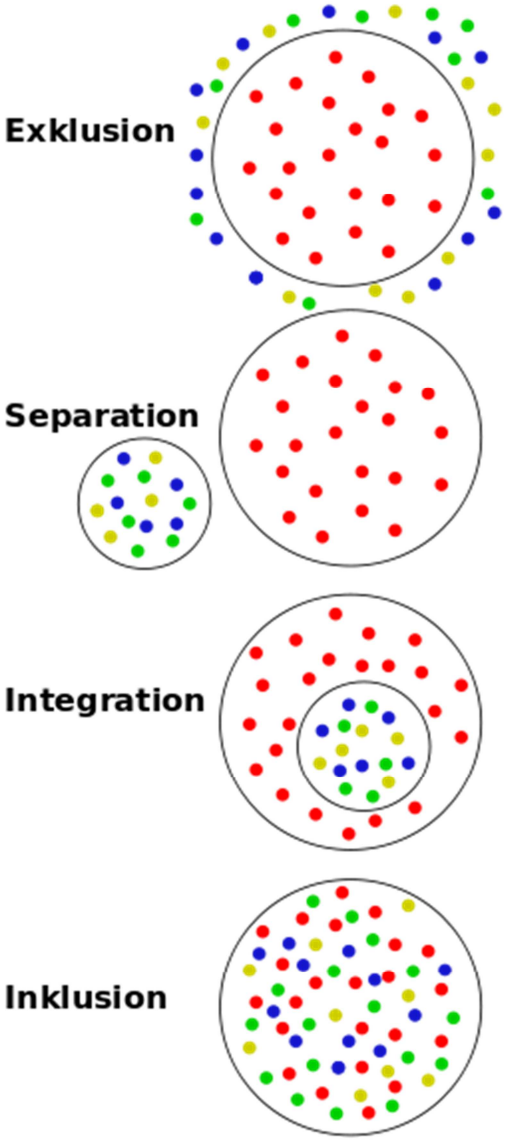

[11] www.wikipedia.de/ Inklusion

1.5 Barrierefreiheit

"Barrierefreiheit" beschreibt den umfassenden Zugang und die uneingeschränkte Möglichkeit zur Nutzung aller gestalteten Lebensbereiche. Barrierefreiheit ist keine Speziallösung für Menschen mit Behinderungen, aber für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unverzichtbar.

Am 1. Mai 2002 trat das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) in Kraft. Mit ihm wurde dem Benachteiligungsgebot ("Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz) für Menschen mit Behinderungen Geltung verschafft. Kernstück des Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit. Sie wird im § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) beschrieben:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig“ [12]

Im Einzelnen bedeutet das:

Gestaltete Lebensbereiche

Alles, was von Menschen gestaltet wird, sollte auf Barrierefreiheit ausgerichtet sein. So sollte es Menschen mit Behinderung nicht nur möglich sein, z.B. problemlos alle Gebäude und Wege zu benutzen, sondern z.B. auch Automaten, Handys oder Internetseiten. Nicht dazu gehören natürliche Lebensbereiche, z.B. ein Wald, ein Sandstrand, eine Felswand. Sobald der Mensch jedoch gestaltend eingreift, ist wiederum für Barrierefreiheit zu sorgen, z.B. in Form eines Waldweges, eines Bootssteges oder einer Seilbahn.

[12] Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz-BGG) BGG Ausfertigungsdatum: 27.04.2002 zuletzt geändert durch Art.2 Gv. 19.07.2016/ 1757, §4

Zugänglich und nutzbar

Eine Einrichtung muss nicht nur (z.B. stufenlos mit dem Rollstuhl) erreicht werden, sondern auch sinnvoll genutzt werden können (z.B. indem Informationen auch für sinnesbeeinträchtigte Menschen verfügbar sind).

In der allgemein üblichen Weise

Ist beispielsweise der Vordereingang nicht für Menschen im Rollstuhl nutzbar und werden diese auf einen Hintereingang verwiesen, ist der Zugang nicht „in der allgemein üblichen Weise“ gewährleistet.

Ohne besondere Erschwernis

Zugang und Nutzung sollen für behinderte Menschen ohne komplizierte Vorkehrungen möglich sein, z.B. ohne langwierige vorherige Anmeldung oder Beantragung.

Grundsätzlich ohne fremde Hilfe

Es ist immer die Lösung zu wählen, mit der möglichst viele behinderte Menschen eine Einrichtung allein nutzen können.

Beispiele:

- Ein blinder Mensch kann ein Gerät mit Hilfe einer akustischen Ausgabe allein bedienen,
- eine Rollstuhlfahrerin kann einen Ort selbst erreichen und muss nicht getragen oder geschoben werden.

Ist dies wegen der Art der Behinderung oder der Art des Angebotes nicht möglich, so ist Barrierefreiheit nur dann gegeben, wenn der Anbieter die notwendige Hilfe bereitstellt (beispielsweise, Bedienung der mobilen Rampe eines Busses) bzw. der Mensch mit Behinderung die notwendigen Hilfsmittel oder Assistenzpersonen und -mittel (z.B. Blindenführhund, Dolmetscher) mitnehmen und einsetzen darf.[13]

[13] Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, www.behindertenbeautragte.de

2. Ausgangssituation

2.1 Zahlen und Fakten aus Mecklenburg Vorpommern und dem Landkreis Nordwestmecklenburg

In Mecklenburg Vorpommern gab es im Jahr 2015 insgesamt 180.828 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Das entspricht einem Anteil von 11 % der Bevölkerung des Landes. Gegenüber 2013 ist die Zahl um ca. 4 % gestiegen. Das sind fast 7.600 Menschen mehr als vor zwei Jahren gezählt wurden.
22 % der Menschen mit Schwerbehinderung hatten den höchsten Grad der Behinderung von 100. Bei fast jedem Dritten wurde ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt.

Nachfolgendes Diagramm zeigt den Vergleich der Jahre 2013 und 2015 der Menschen mit Schwerbehinderung (nach dem Grad ihrer Behinderung) für Mecklenburg-Vorpommern.
Hierbei wird eine Gesamtzahl betroffener Personen (mit einer oder mehreren Behinderungen) von 173.237 (2013) und 180.828 (2015) betrachtet.

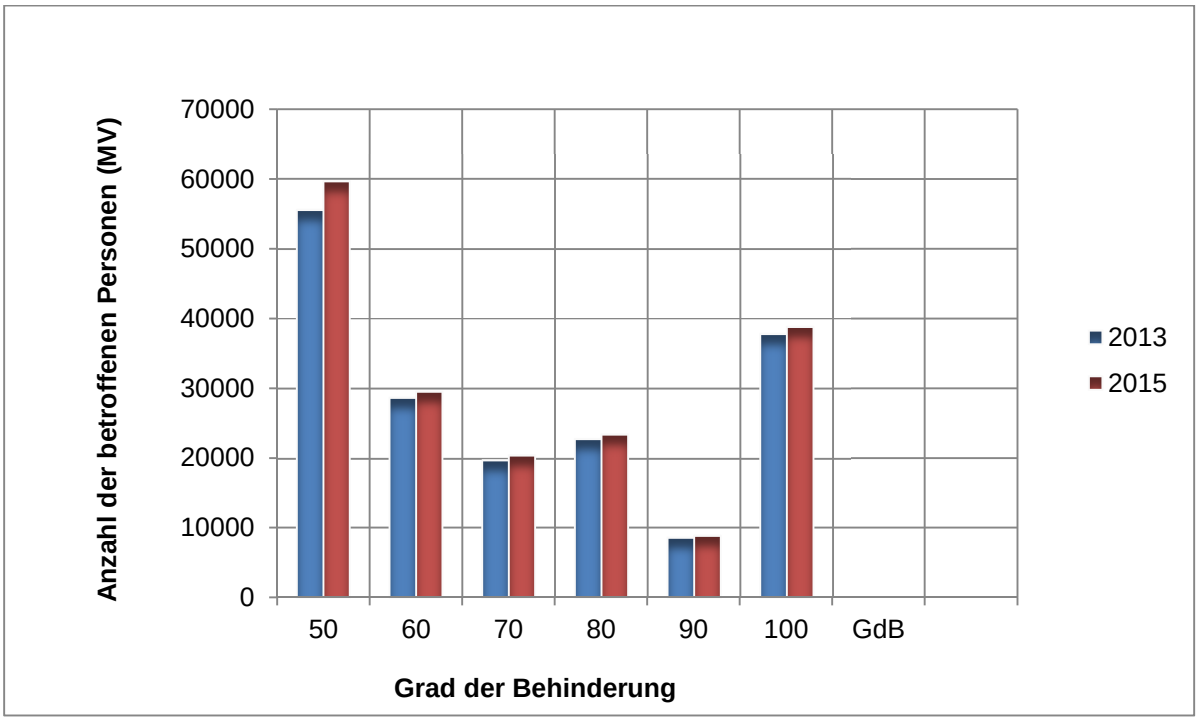

Abb. 1 eigene Darstellung nach StatA MV Statistischer Bericht K 313 2015 01und K 313 2013 01

Im Landkreis Nordwestmecklenburg lag die Zahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung im Jahr 2015 bei 16.249. Das sind 9 % der hier lebenden Bevölkerung.

Im Vergleich zum Jahr 2013, hier betrug die Zahl der Menschen mit Schwerbehinderung 15.512, ist ein Anstieg von 4,75 % zu verzeichnen.

Ein Anstieg zeigt sich besonders deutlich bei der Anzahl der Menschen mit einem GdB von 50. Die folgende Übersicht zeigt den Vergleich der Jahre 2009, 2013 und 2015.

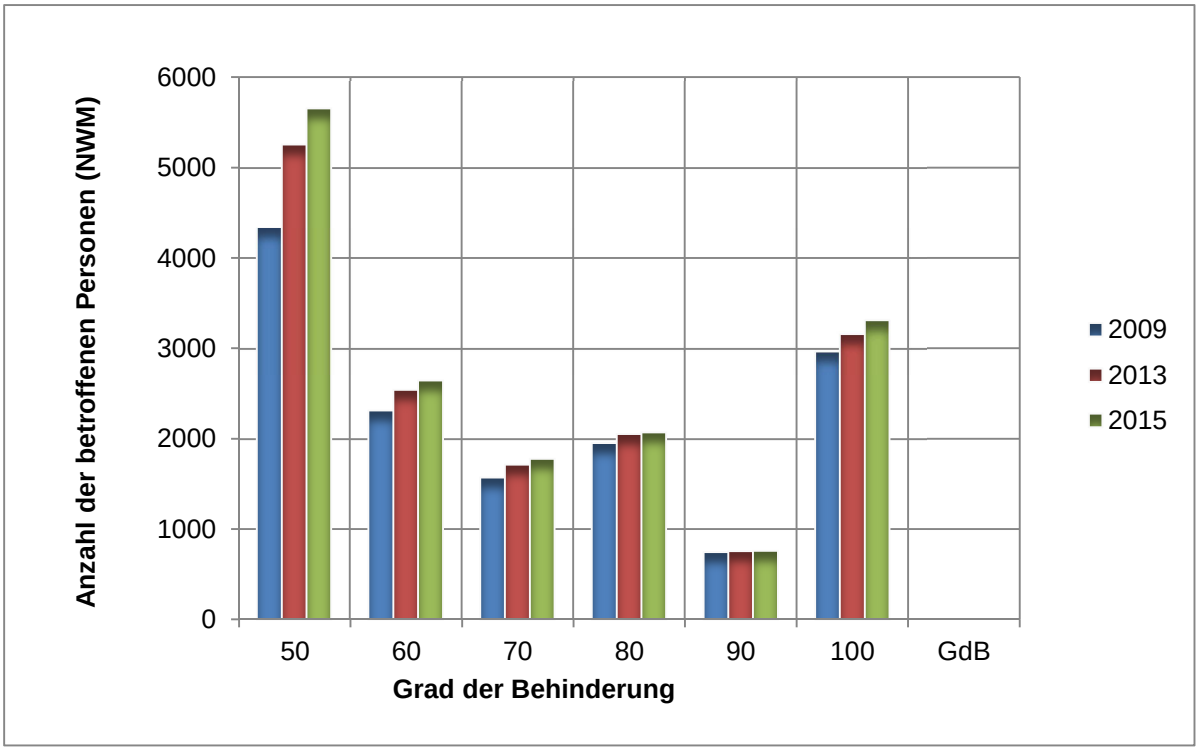

Abb. 2 eigene Darstellung nach StatA MV Statistischer Bericht K313 2009 01, K313 2013 01 und K313 2015 01

Eine Gesamtübersicht der Menschen mit Schwerbehinderung entsprechend der Art ihrer Behinderung (nach Oberkategorien) in unserem Landkreis (im Jahr 2015) zeigt das nachfolgende Diagramm.

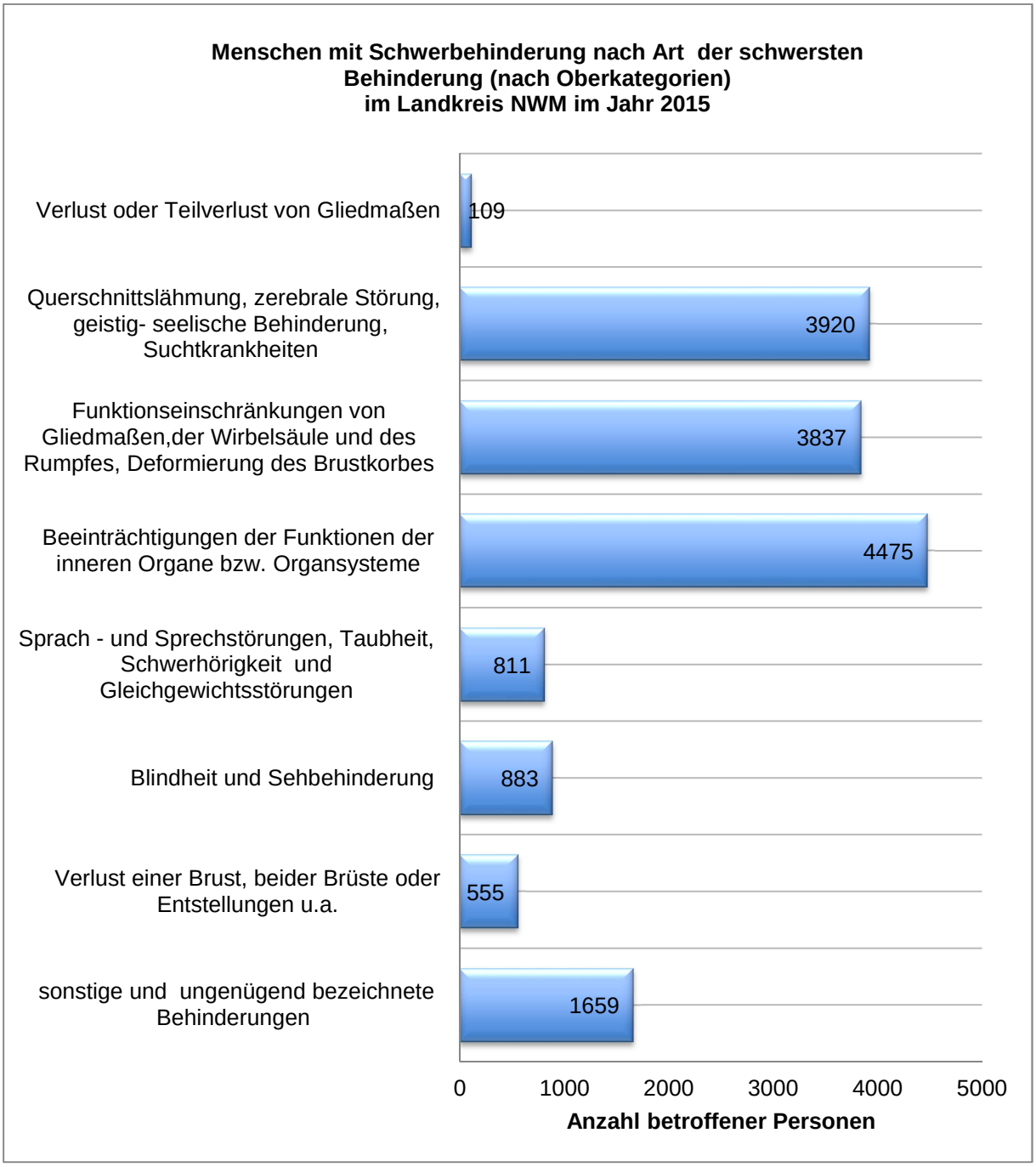

Abb. 3 eigene Darstellung nach StatA MV Statistischer Bericht K 313 2015 01

Die überwiegende Zahl der Menschen mit Schwerbehinderung im Landkreis Nordwestmecklenburg haben körperliche Beeinträchtigungen. Dem aktuellen Bericht des statistischen Landesamtes folgend, sind in Mecklenburg-Vorpommern hier die Zahlen Betroffener in den zurückliegenden Jahren gestiegen.

Diese Aussage trifft auch auf den Landkreis Nordwestmecklenburg zu, wenn man die Zahlen der Kategorie „Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen, der Wirbelsäule, des Rumpfes sowie Deformierung des Brustkorbes“ und der Kategorie „ Beeinträchtigungen der inneren Organe bzw. Organsysteme“ betrachtet. Gleiches gilt im Bereich der seelischen Behinderungen und Suchterkrankungen.

Die folgende Übersicht soll noch einmal den Vergleich der Jahre 2013 und 2015 für den Landkreis Nordwestmecklenburg aufzeigen. Dargestellt sind hier die Anzahl der betroffenen Personen nach der Art ihrer schwersten Behinderung.

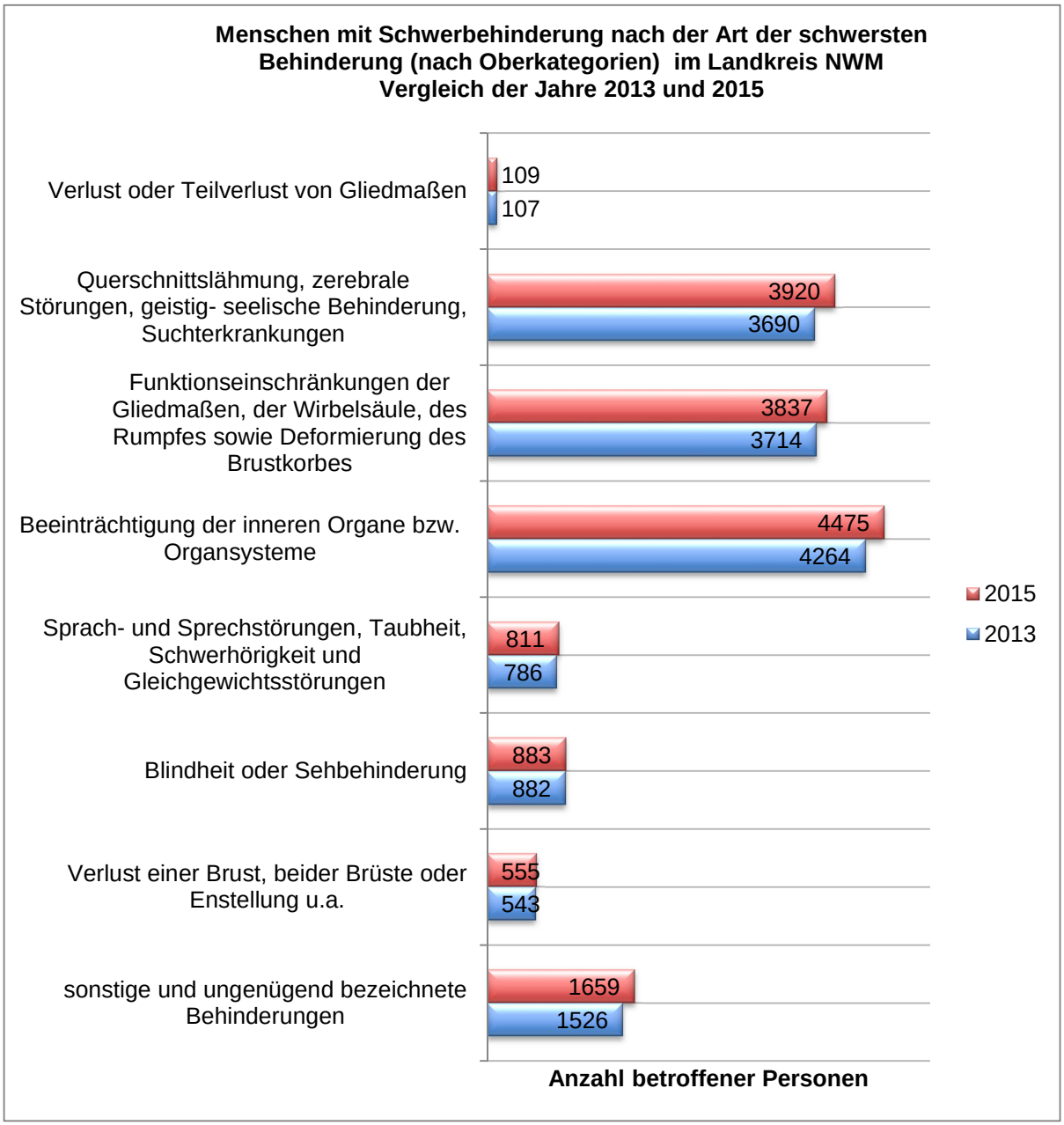

Abb. 4 eigene Darstellung nach StatA MV Statistischer Bericht K 313 2015 01 und K 3132013 01

Der Bericht des Statistischen Landesamtes beschreibt ebenfalls, dass schwere Behinderungen mit dem Alter zunehmen. Ende 2015 waren in Mecklenburg-Vorpommern 49% der Betroffenen 65 Jahre und älter.

In der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist die Zahl der Menschen mit Beeinträchtigungen in unserem Bundesland um 2% gegenüber der Zahl aus dem Jahr 2013 angestiegen.

Die Ergebnisse dieser statistischen Datenerfassung sowie der Blick auf die demografische Entwicklung verdeutlichen, dass Inklusion kein Randthema ist, sondern in allen Bereichen unserer Gesellschaft in den Vordergrund rückt. Alle Menschen haben das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben.

3. Handlungsschwerpunkte des Landkreises Nordwestmecklenburg

Bereits im Jahr 2010 wurden mit einem Kreistagsbeschluss einige Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. Schwerpunkte wie die Beratung, frühkindliche Bildung, Bildung/Ausbildung und Arbeit sollen lt. diesem Beschluss vorrangig Berücksichtigung bei der Umsetzung der UN-BRK finden.
(siehe Anhang 6.2: KT Antrag 106/ASFG/2010/1 und KT Beschluss KT 081-07/19)

Ausgehend von dieser Entscheidung vertieft und untersetzt der vorliegende Maßnahmeplan die Schwerpunkte in der Umsetzung der UN-BRK. Unabhängig von der Schwerpunktsetzung wird die UN-BRK in ihrer Gesamtheit anerkannt und im Landkreis Nordwestmecklenburg beachtet. Unter Berücksichtigung der durch den Kreistag festgelegten Prioritäten - wurden in vorbereitenden, verwaltungsinternen Beratungen und in Gesprächen mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung folgende Artikel der Konvention zunächst weiter vertieft und zur Grundlage entsprechender Handlungsschwerpunkte für den Maßnahmeplan und seiner Umsetzung gemacht.

- Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK)
- Persönliche Mobilität (Art. 20 UN-BRK)
- Bildung (Art. 24 UN-BRK)
- Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UN-BRK)
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30 UN-BRK)
- Bewusstseinsbildung (Art.8 UN-BRK)

3.1 Erläuterungen zu den Handlungsschwerpunkten und der Aufstellung von Maßnahmen zu deren Umsetzung

3.1.1 Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK)

Mit dem Art.9 der UN-BRK sind die Vertragsstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen gelten für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten, Informations-, Kommunikations- und andere Dienste einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.[14]

Zugänglichkeit zu Informationen– Homepage des Landkreises

Damit Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte Zugang zu öffentlichen Informationen ermöglicht wird, wird weiter daran gearbeitet, die Homepage des Landkreises Nordwestmecklenburg barrierefrei zu gestalten. Einige Funktionen bieten heute bereits Unterstützung bei der Anwendung. Vorrangig geht es nun um eine weitere Optimierung der Nutzerfreundlichkeit, eine Verbesserung der Navigation auf der Homepage und der Einrichtung einer Vorlesefunktion. Zudem wird verstärkt daran gearbeitet, zunehmend Informationsblätter zu Formularen in „Leichter Sprache“ (unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und Richtlinien) auf der Homepage zu integrieren und auch in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Zugänglichkeit zu den Verwaltungsgebäuden

Die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Verwaltungsgebäude des Landkreises ist weitestgehend gewährleistet. Dennoch besteht im Sinne der Definition von „Barrierefreiheit“ ergänzender Handlungsbedarf.

[14] www.behindertenrechtskonvention.info Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)

→ Malzfabrik

Beim Umbau der ehemaligen Malzfabrik in Grevesmühlen zu einem Verwaltungsgebäude (in den Jahren 2002 – 2004) wurden bereits viele Aspekte beachtet, die einen barrierefreien Zugang zum Gebäude ermöglichen. Für mobilitätseingeschränkte Personen ist die Malzfabrik grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar. Hierzu zählt ebenfalls die öffentliche Anbindung. In der Nähe des barrierefreien Zugangs sind zwei Behindertenparkplätze vorhanden.

Die Zugänglichkeit der einzelnen Etagen in den vier zusammenhängenden Häusern wird durch drei Aufzüge gewährleistet. Fünf barrierefreie Sanitärräume sind vorhanden. Für Personen mit Seheinschränkungen verfügen die Aufzüge zusätzlich über Innenansagen und ein braillebeschriftetes, großes, horizontales Bedientableau. Vorhandene Farbkontraste, Markierungen der Treppenstufenvorderkanten und Handlaufbeschriftungen gemäß DIN unterstützen, soweit schon vorhanden, besonders sehgeschädigte Menschen bei der Orientierung im Gebäude.

Bei der allgemeinen Wegeleitung wird bisher davon ausgegangen, dass der Besucher sich am Tresen des Bürgerbüros meldet, um dann zum entsprechenden Büro geleitet zu werden.

Betroffene äußern den Wunsch, den Zugang und die Nutzung für Menschen mit Behinderung allein, auch ohne vorherige Anmeldung im Bürgerbüro zu gestalten. Diesen Wunsch hat die Behindertenbeauftragte des Landkreises Nordwestmecklenburg aufgenommen. Gemeinsame Gesprächsrunden mit Hinweisen der verschiedenen Nutzergruppen werden fortgeführt und dienen dazu, weitere Abstimmungen zu treffen, um zukünftig Zugang und Nutzung des Gebäudes im Sinne der Barrierefreiheit weiter zu verbessern.

→ Erweiterungsneubau

Am 14. Juli 2017 wurde der Erweiterungsneubau der Kreisverwaltung in Wismar, Rostocker Straße 76, offiziell eingeweiht. In diesem Gebäude wurde auf eine barrierefreie Zugangs- und Nutzungsmöglichkeit geachtet. Es gibt ein Blindenleitsystem, mit Brailleschrift gekennzeichnete Handläufe, ein behindertengerechtes WC, einen Fahrstuhl, Behindertenparkplätze. In vorbereitender Umsetzung sind noch die Markierung der Treppenstufenvorderkanten (Neubau) sowie die Kontrastierungen von Glasflächen.

Weitere unterstützende Anpassungen werden erfasst und sollen in einer für beide Gebäude zu erstellenden und abzustimmenden Prioritätenliste Berücksichtigung finden. Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat hier seine Unterstützung angeboten.

→ Straßenverkehrsamt

Das Gebäude des Straßenverkehrsamtes in Grevesmühlen, Langer Steinschlag, ebenfalls ein Verwaltungsgebäude des Landkreises, ist barrierefrei zugänglich. Hier ist bei Bedarf eine notwendig werdende Unterstützung in allen Bereichen der Zugänglichkeit möglich.

→ Barrierefreies Bauen

In einem nicht vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 64 LBauO M-V), welches bei öffentlichen Büro- und Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, etc. einzuhalten ist, sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Prüfprogramm des Bauantragverfahrens zwingend einzuhalten und zu berücksichtigen. Zudem gibt der § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Regelungen zum barrierefreien Bauen vor.

Im Rahmen des Antragsverfahrens erfolgt eine Beteiligung der zwingend anzuhörenden Stellen (§69 Abs. 1 S.1 Nr.1 LBauO M-V) oder sonstiger (fachkundiger) Behörden/ Stellen, soweit im letzteren Fall die Bauaufsichtsbehörde dies zur Bearbeitung für erforderlich hält. Bei Fachfragen zum barrierefreien Bauen, die von der Bauaufsichtsbehörde abschließend nicht ausreichend beurteilt werden können, beteiligt sie den Beirat für Menschen mit Behinderung oder die Behindertenbeauftragte.

Grundsätzlich werden dort, wo im bauordnungsrechtlichen Sinne an die Barrierefreiheit besondere Anforderungen gestellt werden, diese in einer baurechtlichen Genehmigung auch zur Auflage erhoben. Damit wird der Bauherr verpflichtet, die Barrierefreiheit im Rahmen der Bauausführung umzusetzen. Bauanträge werden zurückgewiesen, wenn nach Prüfung Angaben zum barrierefreien Bauen in der dem Bauantrag beigefügten Beschreibung fehlen und diese nach Aufforderung nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Vor Bewilligung eines Bauantrages und soweit möglich bereits in frühen Planungsphasen, erfolgt die Beteiligung des Beirates für Menschen mit Behinderung des Landkreises Nordwestmecklenburg oder der Behindertenbeauftragten des Landkreises Nordwestmecklenburg. Bei geförderten Baumaßnahmen, z.B. durch das Landesförderinstitut (M-V), sieht der Bewilligungsbescheid zur Fördermittelvergabe vor, dass a) barrierefreie

Lösungen zu sichern sind und b) nach Beendigung der Baumaßnahme eine Stellungnahme zur Barrierefreiheit des Beirates oder der Behindertenbeauftragten angefordert wird,
um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Berücksichtigung gefunden haben.

Eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligen (Bauordnungsamt, Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordwestmecklenburg, Behindertenbeauftragte des Landkreises Nordwestmecklenburg) bildet die Grundlage für eine inhaltsreiche Stellungnahme. Im Rahmen eigener Baumaßnahmen des Landkreises werden die Beteiligten zeitnah und mit entsprechendem Vorlauf in die Planungen einbezogen, so dass größere Zeitfenster für erforderliche Abstimmungen zur Verfügung stehen. Bei externen, in der Regel fristgebundenen Beteiligungen des Beirats/der Behindertenbeauftragten, setzt die häufig einzuhaltende Monatsfrist zur Abgabe einer Stellungnahme diese gute Zusammenarbeit voraus, damit die Stellungnahmefristen eingehalten werden können.

Neben dem §50 der LBauO M-V geben der Leitfaden „Barrierefreies Bauen“ des Ministeriums für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit und die DIN-Vorschriften 18040 (1-3) zum barrierefreien Bauen sowie die DIN- Normen 32975, 32984 und 32986 weitere detaillierte Vorgaben zum Erreichen der Barrierefreiheit. Die Verwaltung des Landkreises weist sowohl die öffentlichen Bauherrn wie auch Privatinvestoren und weitere Bauherrn mit Nachdruck auf das Thema barrierefreies Bauen hin und bewirbt den Leitfaden und die DIN-Vorschriften, damit diese nicht nur verpflichtend sondern auch freiwillig Anwendung finden.

Zu der Thematik „Barrierefreies Bauen“ werden in regelmäßigen Abständen Schulungen z.B. durch das „Factus 2 Institut® - Barrierefreies Bauen“ angeboten. An diesen oder ähnlichen Schulungsangeboten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsprechenden Fachdienste können nach Absprache auch einzelne Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung teilnehmen.

3.1.2 Persönliche Mobilität (Art. 20 UN- BRK)

Nach Art. 20 UN-BRK müssen wirksame Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu sichern, so dass die persönliche Mobilität in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten möglich ist.[15]

[15] www.behindertenrechtskonvention.info Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)

Dazu ist die barrierefreie Gestaltung von Einrichtungen des Öffentlichen Personennahverkehrs und von Transportmitteln erforderlich sowie die Bereitstellung entsprechender Informationen in geeigneter Form (z.B. Stationsansagen in den Verkehrsmitteln, kontrastreiche Anzeigen für sehbehinderte Menschen) unverzichtbar.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Durchführung und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis beauftragt. In diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 08.07.2015 sind nachfolgende Ziele und Rahmenbedingungen vereinbart.

Personenbeförderung:

Hierzu zählen:
- die Sicherstellung von sicheren Umsteigewegen insbesondere für Schüler, Senioren und von in ihrer Mobilität eingeschränkten Kunden,
- die Gewährleistung, der barrierefreien Beförderung von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen auf allen Netzebenen (bei Anmeldung des Beförderungswunsches mindestens 24 Stunden vorher),
- die Gewährleistung der barrierefreien Beförderung auf den Linien des Taktnetzes, von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen, ab Januar 2022 ohne Voranmeldung,
- die Gewährleistung der barrierefreien Beförderung von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen im konventionellen Linienverkehr des Ergänzungsnetzes, ab Januar 2027, ebenfalls ohne Voranmeldung.

Fahrzeuge:

Zukünftig werden alle zu beschaffenden Fahrzeuge als Niederflurfahrzeuge beschafft und so ausgestattet, dass eine barrierefreie Beförderung von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen ohne Einschränkungen erfolgen kann.
50 % des jetzigen Fahrzeugbestandes sind bereits Niederflurbusse. 14 neue Busse dieser Art wurden 2016 angeschafft, 11 Fahrzeuge sind beziehungsweise werden im laufenden Jahr 2017 erworben.

Fahrplanaushänge:

Zum Fahrplanwechsel 2017/18 werden alle Fahrpläne mit einem QR Code versehen.
Der QR Code führt mit einem Link zum jeweiligen Aushangfahrplan auf die Internetseite der NAHBUS GmbH und kann so, mit Hilfe eigener Technik, entsprechend vergrößert und les- oder auch hörbar gemacht werden.

Zusätzlich werden, zur besseren Lesbarkeit (ebenfalls zum Fahrplanwechsel 2017/18), die Aushänge, zunächst im Bereich der Hansestadt Wismar, kontrastreicher gestaltet. Besonders für Menschen mit Seheinschränkungen ist diese Veränderung ein weiterer Vorteil.

Stationsansagen:

Bereits seit Februar 2017 sind die Stationsansagen in den Bussen, die den Stadtverkehr in Wismar bedienen, realisiert. Die Ansagen im Regionalverkehr werden mit Beschaffung eines neuen Rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL) vorbereitet und folgen 2019.

Haltestellen:

Zur Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr gehören ebenfalls kompatible Haltestellen. Überwiegend gibt es derzeit an den Haltestellen hohe Einstiege, fehlende Blindenleitsysteme und unzureichende Kontrastierungen vorhandener Glasflächen. Die Verantwortlichkeit für eine barrierefreie Haltestelle obliegt einer jeden Gemeinde. Die Nahbus GmbH wirkt im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten darauf hin, dass durch die jeweilige Gemeinde als Baulastträger für die Haltestellen, die als Verknüpfungspunkte dienen, bestimmte Mindestanforderungen eingehalten werden.

Verwaltungsseitig wird in den verschiedenen Gesprächsrunden zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und den Gemeinden für solche Baumaßnahmen geworben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Infrastrukturministerium das Sonderprogramm „Barrierefreie Haltestellen in Mecklenburg-Vorpommern“ aufgelegt hat. Mit dem Sonderprogramm soll ein Beitrag zum Ziel des Personenbeförderungsgesetzes geleistet werden, die Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022 herzustellen. Es soll insbesondere der Neu- und Umbau von barrierefreien Haltestellen und Verkehrsstationen unterstützt werden.

Insgesamt sind dafür in den Jahren 2015 - 2018 15 Mio. Euro vorgesehen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Vorhaben den Zielen des Aufgabenträgers zur Barrierefreiheit im ÖPNV entsprechen. Erforderlich ist zudem, dass die Maßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten mit den zuständigen regionalen Akteuren und insbesondere den Beiräten abgestimmt werden.

Die Erfassung aller Haltestellen im Landkreis ist im Juli 2017 abgeschlossen worden. Eine Kategorisierung dieser Haltestellen erfolgt bis zum Herbst 2017. In diesem Zusammenhang soll ein gemeinsames Arbeitspapier entstehen, welches die wichtigsten Punkte bei der Gestaltung von barrierefreien Haltestellen aufzeigt und dann bei allen Neugestaltungen und Umbaumaßnahmen Anwendung findet. In der letzten gemeinsamen Beratung am 07.06.2017 hat der Beirat für Menschen mit Behinderung dafür seine Unterstützung bereits zugesagt.

3.1.3 Bildung (Art. 24 UN-BRK)

Dieser Artikel erkennt das Recht behinderter Menschen auf Bildung an.
Es ist sicherzustellen, dass sie nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Das gilt für den Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule. Ebenso muss der Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen gleichberechtigt mit allen anderen Menschen gewährleistet werden. Es sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und notwendige Unterstützung geleistet werden, um erfolgreiche Bildung zu erleichtern.[16]

Im Kreistagsbeschluss vom 23.09.2010 wurde festgelegt, „…, dass in den Bildungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises schrittweise und in Übereinstimmung mit der Landesgesetzgebung alle notwendigen Vorkehrungen dafür zu treffen sind, dass für alle Menschen Bildung in einem inklusiven Bildungssystem in der jeweiligen Schulart angeboten werden kann und die Menschen mit Behinderung zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden.“[17]

Grundlegende Voraussetzung für Inklusion in der Schule ist die Gewährleistung der barrierefreien Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten der jeweiligen Bildungseinrichtung.

[16] www.behindertenrechtskonvention.info Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)
[17] KT 081-07/ 10

Im Zuge notwendiger Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen von Schulgebäuden und Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises und der Erstellung dieser Konzeption ist eine Prüfung und Bestandsaufnahme bereits durchgeführt worden. Zunächst ist hier der Blick auf barrierefreie Zugänglichkeit hinsichtlich mobilitätseingeschränkter Personen gerichtet worden.

Die aktuellen Ergebnisse zeigt die folgende Tabelle.

Schule	**Barrierefreier Zugang (Mobilitätseingeschränkte)**	**Fahrstuhl**
Gymnasium Gadebusch	ja	ja
Sporthalle des Gymnasiums	ja	ja Obergeschoß nicht überall barrierefrei zugänglich
Kreisvolkshochschule GDB	ja (außer ehemalige Hausmeisterwohnung)	ja
Gymnasium Grevesmühlen	ja	ja
Sporthalle des Gymnasiums Grevesmühlen	ja Zuschauerbereich im Obergeschoss nicht barrierefrei erreichbar	nein
Kreismedienzentrum	ja Obergeschoß nicht barrierefrei erreichbar	ja
Kreisvolkshochschule GVM	ja	nein
Gymnasium Schönberg	nein	nein
Gymnasium Neukloster Anbau Gymnasium Neukloster	nein nur Erdgeschoss barrierefrei zugänglich ja	Treppenlift vorhanden Fahrstuhl nicht erforderlich, alles ebenerdig

Schule	**Barrierefreier Zugang (Mobilitätseingeschränkte)**	**Fahrstuhl**
Gerhart Hauptmann Gymnasium Wismar	nein (Umbau geplant)	nein
Sporthalle des Gerhart Hauptmann Gymnasiums	ja	Fahrstuhl nicht erforderlich, alles ebenerdig
Große Stadtschule Wismar	nein	nein
Sporthalle des Gymnasiums Große Stadtschule	nein	nein
Integrierte Gesamtschule Wismar	nein	nein
Sporthalle der Schule	nein	nein
Berufsschulzentrum Nord DG Lübsche Str., Wismar	nein aber Erdgeschoss barrierefrei zugänglich	nein
Sporthalle des Berufsschulzentrums in Wismar	ja	Fahrstuhl nicht erforderlich, alles ebenerdig
Berufsschulzentrum DG Zierow (Mietobjekt)	nein	nein
Sporthalle des Berufschulzentrums in Zierow	nein	nein
Berufsschulzentrum Nord DG Mozart Str. Wismar	nein aber Erdgeschoss barrierefrei zugänglich	nein
Förderschule Grevesmühlen	nein	nein
Förderschule Gadebusch	ja, aber kein Behinderten- WC	Fahrstuhl nicht notwendig, alles ebenerdig
Förderschule Schönberg	nein aber Erdgeschoss barrierefrei zugänglich	nein
Förderschule Neukloster (Mietobjekt)	nein	nein
Förderschule Wismar	nein aber Erdgeschoss barrierefrei zugänglich	nein

Schule	Barrierefreier Zugang (Mobilitätseingeschränkte)	Fahrstuhl
Sporthalle der Förderschule Wismar (nicht für Fremdnutzer)	ja	nein
Förderschule Neuburg	ja (außer Villa)	Fahrstuhl nicht notwendig, alles ebenerdig
Überregionales Förderzentrum Sehen Neukloster	ja (außer Haus C)	ja
dazugehörige Sporthalle	ja, aber Behinderten- WC fehlt	Fahrstuhl nicht notwendig, alles ebenerdig
Kreisvolkshochschule Wismar	nein	nein Stand: 01.07.2016

Der Unterricht an der Kreismusikschule findet an mehreren Standorten in den Räumlichkeiten örtlicher Schulgebäude statt. Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Übergang der freiwilligen Aufgabe „Musikschule“ von der Hansestadt Wismar auf den LK Nordwestmecklenburg zum 01.08.2017, wurde neben dem Sitz der Kreismusikschule in Grevesmühlen, die Musikschulversorgung um die Arbeitsstelle in der Hansestadt Wismar erweitert.

Schulentwicklungsplanung

In Mecklenburg-Vorpommern sollen perspektivisch so viele Kinder und Jugendliche wie möglich eine Regelschule besuchen. Der Landtag in Schwerin hat am 21. April 2016 der „Strategie des Landes zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023" mit großer Mehrheit zugestimmt.[18]

Eine in diesem Zusammenhang landesseitig eingerichtete Expertenkommission empfiehlt dazu eine inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung an allgemeinen Schulen. Die übrigen Förderschwerpunkte sollen nach der Inklusionsstrategie der Landesregierung im Bildungssystem bis 2023 in der Regel in Schulen mit „flexiblen Bildungsgängen“ unterrichtet werden.

[18] Landtag M-V; Drucksache 6/4600

Die vorgeschlagenen Standorte für diese **„Schulen mit spezifischer Kompetenz“** sollen durch die Schulträger regional entwickelt werden.[19] Zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und dem Ministerium für Bildung und Kultur werden hierzu erste Gespräche aufgenommen. In den allgemeinen Schulen mit spezifischer Kompetenz sind neben der Fortschreibung der Pädagogik, der Methodik und Didaktik vorrangig bauliche Anpassungen im Schulgebäude, der Klassen- und Fachräume, des Mobiliars sowie der Frei- und Sportflächen auf der Grundlage der Gestaltungsprinzipien der Barrierefreiheit erforderlich. Durch die barrierefreie Gestaltung von Schulgebäuden wird den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, die geeignete Schule anhand ihrer Bedürfnisse auszusuchen.[20]
Zurzeit sind die in Planung befindliche neue Grundschule der Hansestadt Wismar, die Regionale Schule mit Grundschule „Heinrich Heine“ in Gadebusch und die Integrierte Gesamtschule „Johann Wolfgang von Goethe“ in Wismar als Schulen mit spezifischer Kompetenz vorgeschlagen.

In diesen Schulgebäuden ist die inklusive Beschulung von Schülern mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung und geistige Entwicklung gemäß Punkt 4.10 ff.[21] der Inklusionsstrategie angedacht.

Als „**Schulen mit flexiblen Bildungsgängen“** sind die Regionale Schule „Ostseeschule“ Wismar, die Regionale Schule „Am Wasserturm“ in Grevesmühlen und die Regionale Schule mit Grundschule Gadebusch vorgesehen. Diese Schulen sind für eine inklusive Beschulung von Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung vorgesehen.

Mit der Sanierungsplanung einer weiteren Schule des Landkreises, dem „Gerhard-Hauptmann-Gymnasium“ in Wismar, wurde 2016 begonnen, um möglichst eine barrierefreie Nutzbarkeit des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes zu erreichen. Eine gemeinsame schulische und außerschulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ist für alle Beteiligten eine große Herausforderung.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wird der Landkreis Nordwestmecklenburg weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden und freie Träger, die Schulen in ihrer Trägerschaft haben, für das Thema Inklusion sensibilisieren und beratend darauf hinwirken, dass Inklusion selbstverständlich ist und nicht nur für Schulen, sondern

[19] Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg Vorpommern bis zum Jahr 2023 (Drucksache 6/4600 vom 8.10.2015) Auszug S.75
[20] Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg Vorpommern bis zum Jahr 2023 (Drucksache 6/4600 vom 8.10.2015) Auszug S.83
[21] Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg Vorpommern, „Strategie des Landes zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023" s.33 ff

auch für alle anderen Bildungseinrichtungen fortlaufend weiter zu entwickelnd ist.

Frühförderung

In genanntem Kreistagsbeschluss vom 23.09.2010 ist unter Punkt 2 weiterhin festgelegt worden, dass Eltern von Kindern mit Behinderung eine frühzeitige und umfassende Beratung ermöglicht wird, um die für ihr Kind optimale Förderung zu erhalten. Die Frühförderung richtet sich an behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Den Eltern bietet sie Beratung und Unterstützung.
Die Anzahl der Kinder im Landkreis Nordwestmecklenburg, die z.B. heilpädagogische Frühförderung benötigen, ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen.
Folgendes Diagramm zeigt diesen Anstieg am Beispiel der Interdisziplinären Frühförderstelle in Trägerschaft der Wismarer Werkstätten.

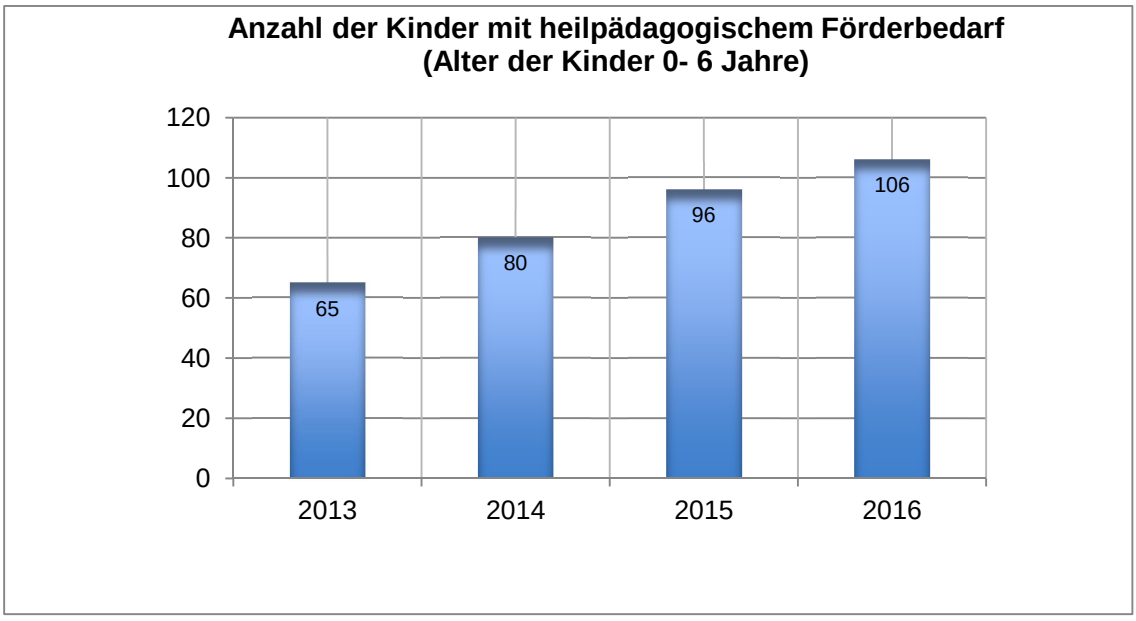

Abb.5 eigene Darstellung nach Zahlen der „Interdisziplinäre Frühförderstelle“ Wismar

Die Anzahl der Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren, die Komplexleistungen erhalten, ist in den Jahren 2013 bis 2016 von 179 auf 232 angestiegen (Zahlen hier ebenfalls bezogen auf die Interdisziplinäre Frühförderstelle). Die Zahlen bestätigen einen steigenden Bedarf. Gerade in den frühkindlichen Entwicklungsphasen lässt sich noch vieles beeinflussen. So kann eine früh einsetzende individuelle Förderung das Auftreten von Behinderung oftmals verhüten sowie bestehende Behinderungen und deren Folgen beheben oder zumindest mildern.
So wird einem Kind eine gute Chance für die Entfaltung seiner Persönlichkeit und für die Entwicklung zu einem selbstbestimmten Leben gegeben.

Neben der interdisziplinären und anderen heilpädagogischen Frühförderstellen unterstützen u.a. auch das Netzwerk Frühe Hilfen und die Familienbildung im Landkreis Nordwestmecklenburg multiprofessionelle Fachkräfte dabei, in einen gemeinsamen Austausch zu treten. So können Nachfragen aus der Bevölkerung zu Bedarfen von Familien mit Kindern kompetent aufgegriffen werden und in der eigenen praktischen Arbeit angewendet werden.
Den Kindern soll es ermöglicht werden, in einem gesunden und liebevollen Umfeld aufzuwachsen. Die Eltern sollen in ihren Beziehungs- und Erziehungskompetenzen gestärkt und gefördert werden.
In manchen Fällen bedarf es einer zusätzlichen Unterstützung durch den Bereich der Eingliederungshilfe.

Eingliederungshilfe

Sie ist für behinderte Menschen eine spezielle Hilfe im Leistungskatalog der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Eingliederungshilfe wirkt präventiv, rehabilitativ und integrativ. Es ist ihre Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 Abs. 3 SGB XII). Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

Ermittelte Bedarfe und förderliche Maßnahmen sollen die Teilhabe an entsprechenden Gemeinschaften im erforderlichen Maße und zur erforderlichen Zeit sicherstellen. Im Bereich Kita und Schule kann diese Unterstützung z.B. durch einen Integrationshelfer*in erfolgen. Ständiges Ziel ist die selbstständige Teilnahme des Betroffenen am jeweiligen Teilhabeangebot.

Die Verwaltung des Landkreises reagiert auf aktuelle Bedarfe, die durch sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte festgestellt werden. Geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote der Eingliederungshilfe werden in Abstimmung mit freien Trägern vorbereitet und angeboten. Fallmanager der Eingliederungshilfe übernehmen neben der Bedarfsermittlung die strukturierte Planung und Kontrolle der Maßnahmen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg beschäftigt derzeit drei Diplomsozialpädagogen als Fallmanager.

Persönliches Budget

Neben der Gewährung von Einzelmaßnahmen können Menschen mit Behinderungen im

Rahmen eines persönlichen Budgets mehr Verantwortung für sich selbst übernehmen. Statt festgelegter Sach- und Dienstleistungen erhalten sie Geld oder Gutscheine und können im gewährten Umfang selbst entscheiden, welche Leistung für sie erbracht werden soll.

3.1.4 Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UN- BRK)

Dieser Artikel beschreibt das Recht behinderter Menschen auf Arbeit und Ausbildung auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen. Dieses Recht schließt die Möglichkeit ein, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die frei gewählt oder frei angenommen wird. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung zu schaffen und sie sind verpflichtet abzusichern, dass (bei mehr als 20 Beschäftigten) 5 % der vorhandenen Beschäftigten schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Menschen sind.

Erfüllen sie diesen Auftrag nicht, muss die Ausgleichsabgabe entrichtet werden.[22]

In der Agentur für Arbeit Schwerin mit ihren Geschäftsstellen Wismar, Grevesmühlen und Gadebusch und im Jobcenter Nordwestmecklenburg werden Menschen mit Behinderung bei der Suche nach Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten unterstützt. In der Agentur für Arbeit gibt es dafür ein fachlich spezialisiertes Team, im Jobcenter fachlich spezialisierte Integrationsfachkräfte. Es gehört zu den Aufgaben der Agentur für Arbeit, die Einhaltung der Beschäftigungspflicht nach dem SGB IX zu überwachen und über die Gleichstellung und Mehrfachanrechnung zu entscheiden.

Um Chancengleichheit am Arbeitsmarkt herzustellen, gibt es in den Vorschriften der SGB IX und III besondere Regelungen, die auf Kunden mit Behinderung sowohl der Agentur für Arbeit als auch des Jobcenters angewendet werden. Dazu werden alle Akteure (Arbeitsuchende, Arbeitgeber, Netzwerkpartner) beraten und bei der Beantragung und Gewährung der Leistungen unterstützt. Beide Behörden stellen entsprechende finanzielle Mittel bereit.
Als wichtiger Indikator für die Integration von Menschen mit Behinderung ist neben der Integrationsquote von Rehabilitanden nach Beendigung einer Bildungsmaßnahme die Zahl der Integrationen von Menschen mit einer Schwerbehinderung in Arbeit. Die Integrationsquote von schwerbehinderten Menschen (Anzahl der Integration im Verhältnis zu

[22] www.behindertenrechtskonvention.info Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)

schwerbehinderten Menschen im Kundenbestand) konnte in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert werden. Im Jahr 2016 betrug die Integrationsquote 14,8 %.

Besonders erfreulich an dieser Entwicklung ist, dass die Zahl der schwerbehinderten Menschen im Kundenbestand um 20 % zurückgegangen ist, die Zahl der Integrationen jedoch nur um 1,5 %. Das zeigt, dass die schwerbehinderten Menschen von der guten Entwicklung am Arbeitsmarkt profitieren.

Einen Überblick dieser Zahlen in den Jahren 2013 - 2016 gibt folgende Übersicht.

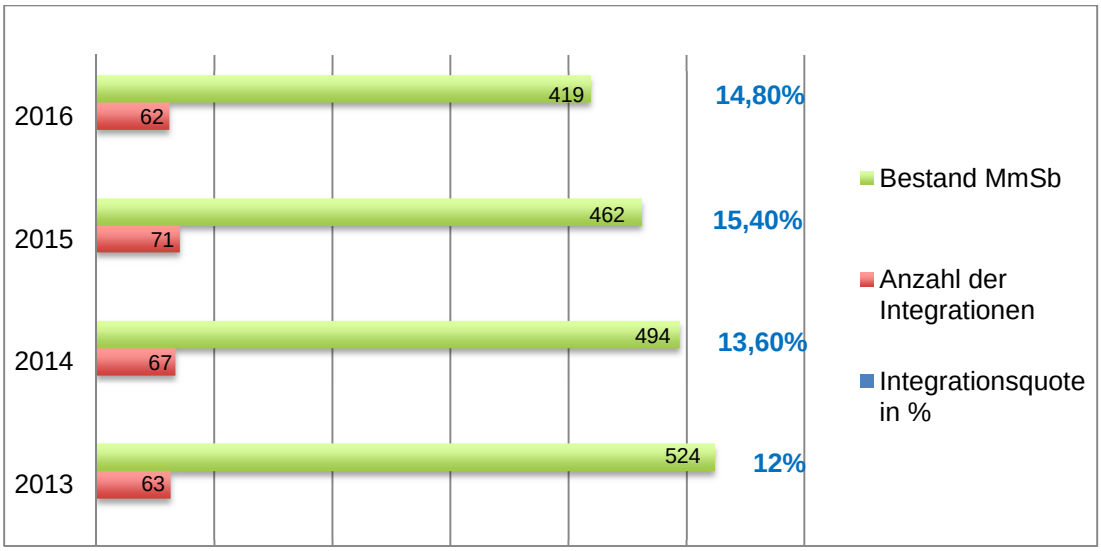

Abb. 6 eigene Darstellung nach Zahlen des Jobcenter NWM/ Wismar

Das Ziel der Agentur und des Jobcenters im Gültigkeitszeitraum dieser Konzeption ist es, diesen Kundenbestand weiter zu reduzieren und trotzdem die Zahl der Integrationen zu stabilisieren.

Erfordert die Integration besondere Maßnahmen, werden diese umgesetzt. Beispielhaft seien hier technische Arbeitshilfen oder Hilfsmittel sowie die unterstützte Beschäftigung für Menschen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung genannt. Die Integrationsbemühungen erstrecken sich auf alle Branchen und Wirtschaftsbereiche. Entscheidend ist allein, dass die Fähigkeiten des behinderten Menschen und die Anforderungen an den Arbeitsplatz, ggf. mit Hilfen, vereinbar sind.

Arbeitgeber im öffentlichen Sektor sind verpflichtet, vorrangig schwerbehinderte Menschen einzustellen. Die Veröffentlichung der Stellen geschieht in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit.

Menschen, welche den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht gewachsen sind, können im geschützten Bereich von Werkstätten für behinderte Menschen tätig werden. Im Landkreis Nordwestmecklenburg gibt es drei dieser Einrichtungen (Wismarer Werkstätten, Werkstatt für Menschen mit Behinderung der Diakonie in Grevesmühlen, Werkstatt im Blinden- und Sehbehindertenzentrum Neukloster). Die Menschen in den Werkstätten können im Berufsbildungsbereich bestimmte Fähigkeiten erlernen, so dass sie anschließend in die Lage versetzt werden, im Arbeitsbereich verschiedene Tätigkeiten auszuüben und so zu ihrem Lebensunterhalt selbst beitragen.

Es ist ständiges Anliegen der geschützten Werkstatt, Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren oder so nah wie möglich an diesen heranzubringen. Dafür gibt es verschiedene Instrumente: Menschen, die sich im Berufsbildungsbereich oder im Arbeitsbereich gut entwickeln, können ein Praktikum in einem Unternehmen absolvieren oder auch auf Außenarbeitsplätzen eingesetzt werden. Hierzu zählen beispielsweise Arbeitsplätze in der Grünflächenpflege, bei denen die Arbeitskräfte zum Kunden fahren und die Arbeit nicht im geschützten Umfeld der Werkstatt absolviert wird. Es besteht außerdem die Möglichkeit, einen festen, auf einen längeren Zeitraum angelegten Einzelarbeitsplatz in einem Unternehmen, aber mit Betreuung durch die Werkstatt für behinderte Menschen, einzunehmen. Aus diesen drei Instrumenten entstehen Möglichkeiten, Menschen aus der Werkstatt heraus in ganz gewöhnliche Arbeitsplätze zu integrieren. Wichtig in diesem Prozess ist Zeit und eine gute Begleitung der Betroffenen durch alle handelnden Akteure.

Erwähnenswert ist die gute und enge Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Fachdiensten der Kreisverwaltung und dem Jobcenter Nordwestmecklenburg, insbesondere mit dem Bereich Markt und Integration. Nach übereinstimmender Auffassung führen individuelle Betrachtung und Austausch im kollegialen Miteinander zu der stabilen Integrationsquote.

Budget für Arbeit

Mit dem abschließenden Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes haben Menschen mit Behinderung künftig bessere Möglichkeiten, über das neue Budget für Arbeit zu einem anderen Leistungsanbieter zu wechseln oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.
Damit gibt es eine Alternative zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung.
Die neue Leistung beinhaltet einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche weitergehende Anleitung und Begleitung bzgl. der Anforderungen

an den Arbeitsplatz.[23]

Verwaltung des Landkreises als Arbeitgeber

In einem Betrieb mit mehr als 20 Angestellten müssen mindestens 5 % der vorhandenen Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen besetzt sein.

Die Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung in der Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg gliedert sich in den letzten drei Jahren wie folgt:

- Stand 31.12.2014:
  69 gesamt = 54 Schwerbehinderte und 15 Mitarbeiter/innen, die einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind

- Stand 31.12.2015:
  72 gesamt = 59 Schwerbehinderte und 13 Mitarbeiter/innen, die einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind

- Stand 01.12.2016:
  65 gesamt = 54 Schwerbehinderte und 11 Mitarbeiter/innen, die einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind

Insgesamt sind in der Kernverwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg 511 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung beträgt 12,7 %.

Damit kommt die Verwaltung als Arbeitgeber ihrer Verpflichtung nach, mindestens 5 % der vorhandenen Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen zu besetzen.

Zudem gilt seit dem 27.02.2013 eine Integrationsvereinbarung. Sie wurde zwischen der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat geschlossen.

Gemäß dem § 83 SGB IX enthält sie Regelungen u.a. zur Beschäftigung/Anstellung von Menschen mit Behinderung, zur Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation und Gestaltung des Arbeitsumfeldes.

[23] Bundesteilhabegesetz Kompakt Die wichtigsten Änderungen im SGB IX, Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V., 2.Auflage, Frankfurt am Main, Mai 2017, S.14

Die Dienststelle hat die Aufgabe, die Bestimmungen dieser Integrationsvereinbarung umzusetzen.

Der Verantwortungsbereich der Schwerbehindertenvertretung betrifft alle Angelegenheiten einzelner Beschäftigter mit Schwerbehinderung und der Gesamtheit in der Dienststelle.

Sie vertritt die Interessen der Beschäftigten mit Schwerbehinderung und steht beratend und helfend zur Seite. Sie ist ein eigenständiges Gremium der Personalvertretung und arbeitet eng mit dem Personalrat zusammen und wurde in diesem Zusammenhang in die Erstellung der Konzeption mit eingebunden.

3.1.5 Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport

(Art. 30 UN- BRK)

Mit dem Artikel 30 der UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzuhaben.

Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu finden, die den Zugang zu kulturellen Materialien in zugänglichen Formaten, den Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten sowie den Zugang zu Orten kultureller Darbietung oder Dienstleistungen sicherstellen sollen.

Menschen mit Behinderung soll es möglich sein, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen. Dabei ist sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellen Materialien darstellen.

Des Weiteren muss die Teilnahme behinderter Menschen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten gleichberechtigt mit anderen möglich sein.

Zu diesen Bereichen zählen u.a. die Teilnahme am Breitensport, die Sicherstellung des Zugangs zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie des Zugangs zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten.[24]

[24] www.behindertenrechtskonvention.info Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)

Durch seine günstige Lage an der Ostseeküste ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als Wohn- und Erholungsstandort und auch aus touristischer Sicht attraktiv. Die Entwicklung des ländlichen Raumes konnte in den vergangenen Jahren durch Förderungen von Bund, Land und Europäischer Union vorangebracht werden.

Am 05.08.2014 beauftragte die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg die Deutsche Stadt- & Grundstückentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG mit der Erarbeitung des „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) für den Landkreis Nordwestmecklenburg".

Mit dem ILEK wird die Grundlage für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Nordwestmecklenburg für die Jahre 2015 – 2020 geschaffen.[25]
Gegenstand einer Förderung können z. B. sein:

- öffentliche Dorferneuerung
- ländliche Infrastruktur (z. B. ländlicher Wegebau)
- Dorferneuerung in Bezug auf Freizeit und Kultur, die Grundversorgung (z. B. Sanierung und Neubau von Kindertagesstätten, Schaffung und Erweiterung von Nahversorgungs-einrichtungen)
- kleine touristische Infrastruktureinrichtungen

Die Auswahlkriterien zur Förderung von Projekten und die entsprechenden Förderrichtlinien sind durch das Land vorgegeben. Darüber hinaus sollen zusätzlich regionale Projektauswahlkriterien aufgestellt werden.[26]

Sind strukturelle Bedingungen vor Ort geschaffen, sind gute Voraussetzungen gegeben, um die Gestaltung von Kultur-, Freizeit- und touristischen Angeboten leichter umzusetzen und ein umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

Förderung von Projekten

Die im Rahmen der Regionalentwicklung u.ä. mit Hilfe von Förderprogrammen erstellten und eingereichten Konzeptionen, Projekte oder Planungen berücksichtigen die Themen Barrierefreiheit und Inklusion oft noch unzureichend. In Abstimmung mit dem Beirat für

[25] Deutsche Stadt- & Grundstückentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG und WIMES Wirtschaftsinstitut Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) Landkreis Nordwestmecklenburg, überarbeitete und aktualisierte Fassung, Wismar, 22.01.2016
[26] Deutsche Stadt- & Grundstückentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG und WIMES Wirtschaftsinstitut Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) Landkreis Nordwestmecklenburg, überarbeitete und aktualisierte Fassung, Wismar, 22.01.2016

Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordwestmecklenburg soll vor der endgültigen Bewilligung der Fördergelder durch den Landkreis zukünftig verstärkt darauf geachtet werden, inwieweit Barrierefreiheit und Inklusion berücksichtigt sind. Zwingend vermag der Landkreis Nordwestmecklenburg als Bewilligungsbehörde die Beachtung und Einhaltung von Barrierefreiheit betreffenden Faktoren nur zu beauflagen, wenn diese in der Förderrichtlinie verpflichtend vorgesehen sind.

Unabhängig davon wird die Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes zur Thematik Barrierefreiheit/ Inklusion überdacht werden.

Tourismus

Barrierefreier Tourismus rückt zukünftig mehr und mehr in den Focus.
Ob Unterkunftsanbieter, Restaurantbesitzer oder Verantwortliche für den Ausbau von Wander- und Radwegen – für alle Beteiligten ist es verpflichtend, sich mit dem Thema barrierefreier Tourismus auseinanderzusetzen.

Zertifizierungen z. B. durch das Deutsche Seminar für Tourismus Berlin e. V. und die Anwendung des Handbuches „Barrierefreiheit in Hotellerie und Gastronomie“ des DEHOGA Bundesverbandes können allen Anbietern entlang der gesamten touristischen Servicekette - von An- bis Abreise über Unterkunft bis Gastronomie und zu Sehenswürdigkeiten und Freizeitaktivitäten - dabei sehr hilfreich sein.[27]

Für den Ostseeurlaubskatalog des Landkreises konnten im Jahr 2014 verschiedene Seiten des Kataloges auch in Brailleschrift gedruckt werden. Mit der Unterstützung regionaler Akteure gelang 2014 die Projektumsetzung. Einer dauerhaften Möglichkeit, die barrierefreie Informationsweitergabe zu erreichen, stehen zurzeit nicht vorhandene Mittel entgegen.
Ziel ist es, zu erarbeitende Broschüren, Flyer, Informationsschriften weitestgehend barrierefrei zu gestalteten, um sie den entsprechenden Personengruppen zur Verfügung stellen zu können.

Beispielhaft hinsichtlich „Barrierefreier Tourismus“ ist das Ostseebad Boltenhagen.
Hier gibt es das Urlaubs- und Begegnungszentrum "Ostseeperlen" Boltenhagen. Dieses ist eine gemeinnützige Einrichtung des Blinden- und Sehbehinderten Vereins Mecklenburg-Vorpommern e.V. und entsprechend barrierefrei.

[27] www.deutschland–barrierfrei-erleben.de

Der Verein, die Hotelleitung und die Mitarbeiter sorgen dafür, dass die Bedingungen für einen barrierefreien Aufenthalt, ob nun als Urlaubsgast oder als Teilnehmer im Rahmen des umfangreichen Veranstaltungsangebotes, immer weiter verbessert und optimiert werden.

Im Zusammenhang mit der Sanierung der öffentlichen Toiletten in Boltenhagen wurde, ergänzend zu der bereits im Kurhaus befindlichen barrierefreien WC- Anlage, im vergangenen Jahr eine weitere Anlage, südlich der Seebrücke, ebenfalls mit einem barrierefreien WC ausgestattet.

Sport

Nicht alle Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises sind bereits barrierefrei. Vereinzelt sind sie jedoch für inklusive Sportangebote im Bereich der Freizeitgestaltung bereits eingeschränkt nutzbar.

Museen

Das in der Trägerschaft des Landkreises stehende Kreisagrarmuseum Dorf Mecklenburg ist für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich. Mit der zum 01.06.2017 geschaffenen Stelle einer Museumspädagogin können nun vermehrt Angebote auch für Menschen mit Behinderung angeboten werden.

3.1.6 Bewusstseinsbildung

Mit dem Artikel 8 der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Maßnahmen der Bewusstseinsbildung. Ziel ist es, in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern.

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, auch aufgrund ihres Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen bekämpft werden und dass das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung gefördert wird.[28]

[28] www.behindertenrechtskonvention.info Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)

Bewusstseinsbildung heißt, nicht nur bauliche Hindernisse zu beseitigen, sondern auch die „Barrieren in den Köpfen“. Menschen mit Behinderungen werden in unserer Gesellschaft immer noch häufig ausgegrenzt und ihre Rechte müssen im Vergleich zu nicht behinderten Menschen oft zu Unrecht zurückstehen. Missverständnisse und Unwissen sind dafür oft ursächlich.

Die Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg geht hier weiter voran. In Zusammenarbeit aller ist in den täglichen Arbeitsabläufen der Blick für die Alltagsituationen von Menschen mit Behinderungen zu schärfen, mit dem Ziel, weitere Schlussfolgerungen für die eigene Arbeit zu ziehen.

Verschiedene Schulungen oder Workshops für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, z. B. zu den Grundlagen der UN-BRK, zum Thema Inklusion oder zum Umgang mit „Leichter Sprache“ unterstützen und fördern den ständigen Lern- und Veränderungsprozess.

Ein Workshop zum Umgang mit „Leichter Sprache“, also einer speziell geregelten sprachlichen Ausdrucksweise, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt, fand bereits am 22.03.2017 statt. Eine umfangreiche Schulung ist für den Monat November 2017 geplant.

Unterstützt wird der Landkreis durch „capito Mecklenburg-Vorpommern“ des Lebenshilfewerks Hagenow gGmbH.

4. Ausblick

Die Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg verstärkt mit dem vorliegenden Maßnahmeplan die begonnene Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Konzeption ist in der vorliegenden Fassung nicht endgültig und abschließend, sondern als fortzuschreibende Konzeption (lernendes Konzept) zu betrachten.

Eine Fortschreibung wird nach der Evaluation der vorliegenden Konzeption weitere und/oder zu vertiefende Schwerpunkte beinhalten. Vor dem Hintergrund sachgerechter Investitionen und beschränkter Mittel ist dabei auf Praktikabilität und zeitliche Realität zu achten. Bei Fortführung der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und dem Beirat für Menschen mit Behinderung, ist dieses Ziel zu erreichen.

Die Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg hat es sich zur Aufgabe gemacht, dem politischen Aufruf zu folgen, über die Gesetzlichkeiten, Handlungsmöglichkeiten und Ansprechpartner aufzuklären und effiziente, bedarfsgerechte Angebote im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten zu planen und gegenüber anderen Verantwortlichen zu bewerben.

Diese Konzeption soll auch ein Impulsgeber für alle Städte und Gemeinden des Landkreises sein. Sie sollen motiviert werden, eigene Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im eigenen Zuständigkeitsbereich zu entwickeln, zu beschließen und umzusetzen.

Die breite Beteiligung von Menschen mit Behinderung, dem Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie interessierten Vereinen und Verbänden, nicht nur der Behindertenhilfe, wird während der ersten Laufzeit der Konzeption weiter betrieben. Die umfangreichen Einladungen zum gedanklichen Austausch mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung werden regelmäßig fortgeführt.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze (Haushalt 2017/18) gewährleistet. Für die folgenden Jahre der Laufzeit werden, auf Basis der Ziele, benötigte Haushaltsmittel geprüft und dem Kreistag entsprechend zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Maßnahmeplan des Landkreises Nordwestmecklenburg

Bereich	Maßnahme	Zeitlicher Rahmen	In Verantwortung:
Zugänglichkeit und Mobilität *Bereich: ÖPNV*	Es ist gewährleistet, dass in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkte Menschen auf allen Netzebenen barrierefrei befördert werden können, sofern eine Anmeldung des Beförderungswunsches mindestens 24 Stunden vorher erfolgt.	ab Januar 2016	NAHBUS Nordwestmeck-lenburg GmbH
	Es ist gewährleistet, dass auf den Linien des Taktnetzes eine barrierefreie Beförderung von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen ohne Voranmeldung möglich ist.	ab Januar 2022 (als langfristige Zielstellung)	NAHBUS Nordwestmeck-lenburg GmbH
	Es ist gewährleistet, dass auch im konventionellen Linienverkehr des Ergänzungsnetzes eine barrierefreie Beförderung von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen ohne Voranmeldung möglich ist.	ab Januar 2027 (als langfristige Zielstellung)	NAHBUS Nordwestmeck-lenburg GmbH
	Alle zukünftig zu beschaffenden Fahrzeuge sind als Niederflurfahrzeuge beschafft und so ausgestattet, dass eine barrierefreie Beförderung von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen ohne Einschränkungen erfolgen kann.	fortlaufend	NAHBUS Nordwestmeck-lenburg GmbH
	Eine Bestandsaufnahme, Prüfung und Kategorisierung aller Haltestellen im Landkreis mit Hinblick auf barrierefreie Nutzbarkeit ist erfolgt.	Herbst 2017	NAHBUS Nordwestmeck-lenburg GmbH

Bereich	**Maßnahme**	**Zeitlicher Rahmen**	**In Verantwortung:**
	Die Erstellung eines Arbeitspapiers zur zukünftigen Definition und Ausgestaltung barrierefreier Haltestellen im Landkreis unter Mitwirkung des Beirates für Menschen mit Behinderung ist erfolgt.	Ende 2017/ Anfang 2018	NAHBUS Nordwestmeck-lenburg GmbH Stabsstelle
	Ein QR Code ist auf allen Fahrplänen an allen Haltestellen des Landkreises vorhanden.	ab Fahrplan-wechsel 2017/18	NAHBUS Nordwestmeck-lenburg GmbH
	Eine farbliche Unterlegung zur besseren Lesbarkeit der Fahrpläne an Haltestellen in der Hansestadt Wismar ist erfolgt.	ab Fahrplan-wechsel 2017/18	NAHBUS Nordwestmeck-lenburg GmbH
	Stationsansagen in Bussen im Stadtverkehr Wismar sind realisiert.	Februar 2017	NAHBUS Nordwestmeck-lenburg GmbH
	Stationsansagen in Bussen im Regionalverkehr sind ab 2019 ermöglicht.	2019	NAHBUS Nordwestmeck-lenburg GmbH
	Der regelmäßige Austausch zur Optimierung des ÖPNV zwischen dem Beirat für Menschen mit Behinderung und dem Seniorenbeirat des Landkreises und der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH ist gesichert.	1-2 mal jährlich ab 2017	NAHBUS Nordwestmeck-lenburg GmbH FD 53/ Behin-dertenbeauftragte Stabsstelle

Bereich	Maßnahme	Zeitlicher Rahmen	In Verantwortung:
Zugänglichkeit *Zugang zu Informationen*	Die barrierefreie Nutzung zur Homepage des Landkreises ist hinsichtlich folgender Punkte: - Einrichten einer Vorlesefunktion - Verbesserung der allgemeinen Nutzerfreundlichkeit - Externer „Check“ der Homepage durch unterschiedliche (auch von Behinderung betroffene) Nutzergruppen realisiert. Formulare stehen zunehmend in leichter Sprache online und in Papierform zur Verfügung.	ab 2017 fortlaufende Prüfung fortlaufend	Büro der Landrätin alle Fachdienste
Zugänglichkeit *Zugang zu öffentlichen Verwaltungs-gebäuden*	Die Erarbeitung einer Prioritätenliste zur Umsetzung der Barrierefreiheit in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises ist erfolgt.	2017 beginnend	FD 65
	Eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung zum barrierefreien Zugang und zur barrierefreien Nutzung der Verwaltungsgebäude Rostocker Str. 76 in Wismar und Grevesmühlen, Malzfabrik, Börzower Weg, ist gewährleistet.	ab 2017 fortlaufend jährliche Prüfung	FD 65

Bereich	Maßnahme	Zeitlicher Rahmen	In Verantwortung:
Allgemein **Barrierefreies Bauen**	Eine Sensibilisierung von Investoren, Bauherren, Planungsbüros, Verkehrsplaner, Architekten... für das Thema barrierefreies Bauen ist erfolgt. Bei Anträgen zu Bauvorhaben ist auf die Einhaltung der Vorgaben des Leitfadens „Barrierefreies Bauen“ des Ministeriums für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit und die Vorschriften der DIN 18040 (1-3) Barrierefreies Bauen hingewirkt.	fortlaufend	FD 63/ 66 Stabsstelle
	Eine rechtzeitige Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung und/ oder der Behindertenbeauftragten ist dem Bauherrn bereits in frühen Planungsphasen von Bauvorhaben möglich.	ab sofort, fortlaufend	FD 63/ 66 FD 53/ Behin-dertenbeauftragte
	Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsprechenden Fachdienste (auch mit Beteiligung des Beirates für Menschen mit Behinderung) zum Thema Barrierefreiheit und barrierefreies Bauen sind erfolgt.	ab 2018	FD 63/ 66 FD 65 FD 40 FD 53/ Behin-dertenbeauftragte
Arbeit und Beschäftigung	Das Halten der bereits erfassten Integrationsquote (für 2016 = 14,8 %) und gegebenenfalls eine Erhöhung der Anzahl von Integrationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist erfolgt.	fortlaufend, bezogen auf jeweiliges Vorjahr	JC NWM

Bereich	Maßnahme	Zeitlicher Rahmen	In Verantwortung:
	Die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Arbeit und Behinderung“ ist gewährleistet.	fortlaufend, regelmäßig	JC NWM FD 50
	Werbemaßnahmen und Aufklärungskampagnen in Bezug auf Ausgleichsabgaben für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verstärkt.	fortlaufend, regelmäßig	JC NWM
Bildung	Der Bau einer neuen Grundschule in der Hansestadt Wismar ist abgeschlossen.	zum Schuljahr 2019/ 20	FD 40
	Diese neue Grundschule sowie die Regionale Schule mit Grundschule „Heinrich Heine“ in Gadebusch und die Integrierte Gesamtschule „Johann Wolfgang von Goethe“ in Wismar sind als Schulen mit spezifischer Kompetenz (inklusive Beschulung von Schülern mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung und geistige Entwicklung) vorgesehen.	nach Vorgabe der „Zeitschiene für die Inklusion in den Schuljahren 2018/2019 – 2024/2025“ des Ministeriums für Wissenschaft, Bildung und Kultur M-V	FD 40 FD 65
	Die Regionale Schule „Ostseeschule“ Wismar, die Regionale Schule „Am Wasserturm“ in Grevesmühlen und die Regionale Schule mit Grundschule Gadebusch sind als Schulen mit flexiblen Bildungsgängen (inklusive Beschulung von Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung) vorgesehen.	nach Vorgabe der „Zeitschiene für die Inklusion in den Schuljahren 2018/2019 bis 2024/2025“ des Ministeriums für Wissenschaft, Bildung und Kultur M-V	FD 40 FD 65

Bereich	Maßnahme	Zeitlicher Rahmen	In Verantwortung:
	Die Planung zur Sanierung des Gerhard Hauptmann Gymnasiums in Wismar hinsichtlich einer möglichst barrierefreien Nutzung ist abgeschlossen.	2017	FD 40 FD 65
	Die frühzeitige und umfassende Beratung zu frühkindlichen Bildungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderung ist gewährleistet.	fortlaufend	FD 53 FD 50 FD 51
	Die Möglichkeit zur Teilnahme an entsprechenden frühkindlichen Bildungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderung ist gewährleistet.	fortlaufend	FD 53 FD 50 FD 51
Allgemein	Eine Sensibilisierung aller Träger von Schulen und allen anderen Bildungseinrichtungen in den Kommunen und Gemeinden zum Thema Barrierefreiheit ist erfolgt.		FD 40 FD 63/ 66 FD 50 FD 51 FD 53 Stabsstelle
Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport	Eine Informationsweitergabe zu den Themen Barrierefreiheit und Inklusion sowie eine Sensibilisierung aller Anbieter von Angeboten entlang der gesamten touristischen Servicekette, z.B. durch Zertifizierungen durch das Deutsche Seminar für Tourismus Berlin e.V. oder Anwendung des Handbuches „Barrierefreiheit in Hotellerie und Gastronomie“ des DEHOGA Bundesverbandes ist, erfolgt.	fortlaufend	FD 40 Stabsstelle

Bereich	Maßnahme	Zeitlicher Rahmen	In Verantwortung:
	Zu erarbeitende Broschüren, Flyer, Informationsschriften sind weitestgehend barrierefrei gestaltet. Notwendige Fördermittel sind entsprechend eingeworben.	fortlaufend	Stabsstelle
	Bei eingereichten Konzepten, Projektanträgen und u. ä. Planungen ist, vor der endgültigen Bewilligung von Fördergeldern durch den Landkreis, verstärkt auf die Einhaltung der Barrierefreiheit und Inklusion geachtet.	fortlaufend	Stabsstelle FD 40 FD 50 FD 51
	Die Mitwirkung der Verwaltung des Landkreises im Hinblick darauf, dass die Förderrichtlinien des Landes zur Thematik Barrierefreiheit/Inklusion überdacht werden, ist gewährleistet.	fortlaufend	Stabsstelle
Bewusstseins-bildung	Die Durchführung von Schulungen/ Workshops zu Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention sowie zum Thema Inklusion und Schulungen der Angestellten der Kreisverwaltung zur Thematik „Leichte Sprache“ sind erfolgt.	fortlaufend	alle Fachdienste
	Die Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung, des Kreisseniorenbeirates sowie von Vereinen und Verbänden nicht nur der Behindertenhilfe, ist während der Laufzeit der Konzeption und bei der Erarbeitung von weiteren Maßnahmen/ Projekten zur Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention sichergestellt.	fortlaufend	alle Fachdienste

Bedeutung der Abkürzungen in der Tabelle des Maßnahmeplans:

FD 40	Fachdienst Bildung und Kultur zugehörig zum Fachbereich III: Jugend, Soziales, Bildung und Gesundheit
FD 50	Fachdienst Soziales zugehörig zum Fachbereich III: Jugend, Soziales, Bildung und Gesundheit
FD 51	Fachdienst Jugend zugehörig zum Fachbereich III: Jugend, Soziales, Bildung und Gesundheit
FD 53	Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst zugehörig zum Fachbereich III: Jugend, Soziales, Bildung und Gesundheit
FD 63/ 66	Fachdienst Bauordnung und Umwelt zugehörig zum Fachbereich II: Ordnung, Umwelt, Bau
FD 65	Fachdienst Bau und Gebäudemanagement zugehörig zum Fachbereich I: Aufsicht, zentraler Service, Management
Stabsstelle	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen
JC NWM	Jobcenter Nordwestmecklenburg

6. Anhang

6.1 Ausgewählte Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zu den beschriebenen Handlungsschwerpunkten

Artikel 9
Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.
Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereit gestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20
Persönliche Mobilität
Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem
a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 24
Bildung
(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen;
unter anderem
a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens.

Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der

Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.
Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 27
Arbeit und Beschäftigung
(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.
Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften

und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an

Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.[29]

[29] (vgl. UN-Behindertenrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Art.9,20,24,27,30,8)

6.2 Kreistag - Antrag und Beschluss 106/ASFG/2010/1

KT Antrag **106/ASFG/2010/1**

Status: öffentlich	
Fachdienst Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Datum 30.06.2010

Beratungsfolge	**Beratungstermin**
Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	19.05.2010
Ausschuss für Bildung und Kultur	05.07.2010
Kreisausschuss	06.09.2010
Kreistag	23.09.2010

Betreff:

Maßnahmen des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

23.09.2010 **Kreistag**
ungeändert beschlossen

Beschluss:

1. Beratung

In der Verwaltung des Landkreises sollte in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen die Beratung für behinderte Menschen noch intensiver erfolgen.

Weiterhin ist im Sinne von Artikel 33 BRK der Focus auch auf die Koordinierung und Überwachung der entsprechenden Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen zu richten.

Durch regelmäßige Berichterstattung ist der Behindertenbeirat einzubeziehen.

2. Frühkindliche Bildung

2.1 Eltern von Kindern mit Behinderungen wird durch frühzeitige und umfassende Beratung ermöglicht, die für ihr Kind optimale Förderung zu erhalten. Durch frühzeitige Begutachtung und durch Beratung der Erziehungsberechtigten wird ein rechtzeitiges Setting sichergestellt.

2.2 Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist zu respektieren.

3. Bildung/Ausbildung

3.1.Die Verwaltung des Landkreises wird aufgefordert, in den Bildungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises schrittweise und in Übereinstimmung mit der Landesgesetzgebung alle notwendigen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass für alle Menschen Bildung in einem inklusiven Bildungssystem in der jeweiligen Schulart angeboten werden kann und auch die Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden.

3.2 Jeder Schulabgänger mit Behinderungen muss individuell gesehen werden. Nach Prüfung ist in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Institutionen darauf zu orientieren, dass eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt wird.

4. Arbeit

4.1 Durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass mehr Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten.

4.2 Integrationsfachdienste sowie Integrationsprojekte sollten weiter ausgebaut und gefördert werden.

Beschluss: KT 081 – 07/10

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

Grevesmühlen, 2010-09-27

B. Hesse
Landrätin

6.3 Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BGG	Bundesgleichstellungsgesetz
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
DG	Dienstgebäude
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IFC	International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
i.V.m.	In Verbindung mit
KT	Kreistag
LBauO M- V	Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern
LK	Landkreis
MmSb	Menschen mit Schwerbehinderung
M-V	Mecklenburg- Vorpommern
NAP	Nationaler Aktionsplan
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
QR-Code	QR-Code englisch für Quick Response „schnelle Antwort“
RBL	Rechnergestütztes Betriebsleitsystem

SGB	Sozialgesetzbuch
StatA M-V	Statistisches Amt Mecklenburg Vorpommern
UN- BRK	UN- Behindertenrechtskonvention (UN= United Nations)
ÜFZ	Überregionales Förderzentrum
WHO	World Health Organisation- Weltgesundheitsorganisation
z.B.	zum Beispiel

6.4 Verwendete Literatur und Quellen

Inklusion bewegt
Die UN-Behindertenrechtskonvention
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
(Stand Oktober 2014)

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stand September 2011)

Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen
Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stand August 2013)

Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern
„Auf dem Weg zur Inklusion“
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (Stand 2011)

Vereinte Nationen CRPD/C/DEU/CO/1
Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Dreizehnte Tagung 25. März - 17. April 2015
Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands
(Eine von der Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beauftragte und geprüfte Übersetzung. Es handelt sich um keine amtliche Übersetzung der Vereinten Nationen.)

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz-BGG) BGG Ausfertigungsdatum: 27.04.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 Gv. 19.07.2016/1757, § 4

Bundesteilhabegesetz Kompakt Die wichtigsten Änderungen im SGB IX, Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V., 2. Auflage, Frankfurt am Main, Mai 2017

Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

„Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“ vorgelegt vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, August 2013

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern, Pressemitteilung Nr. 36, Schwerin, 28.02.2017

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/bthg-verabschiedet.html

Statistische Berichte, Schwerbehinderte Menschen, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahrbuch 2011

Statistische Berichte, Schwerbehinderte Menschen, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahrbuch 2015

Prof. Dr. Heiner Bielefeldt: "Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention". Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2006,

Leitfaden Barrierefreies Bauen
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Referat Öffentlichkeitsarbeit (Stand 2016)

Barrierefreies Bauen
Planungsgrundlagen
Leitfaden für Architekten, Fachingenieure, Bauherren und Interessierte zur DIN 18040,Teil 1 und 2, Leitfaden, Ausgabe Juli 2013, 1. Nachdruck März 2014, und DIN 18040-3: 2014-11(D)Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, § 50 Barrierefreies Bauen
vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344)
geändert am 21. Dezember 2015 (GVOBl. S. 590), berichtigt am 20. Januar 2016 (GVOBl. S. 28), Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Drucksache 6/4600 - 6. Wahlperiode, 08.10.2015
Unterrichtung durch die Landesregierung

Kreistag Landkreis Nordwestmecklenburg, Antrag - KT Antrag 106/ASFG/2010/1

Kreistag Landkreis Nordwestmecklenburg, Beschluss - KT Beschluss KT 081-07/10

Deutsche Stadt- & Grundstückentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG und WIMES Wirtschaftsinstitut
Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK), Landkreis Nordwestmecklenburg, überarbeitete und aktualisierte Fassung, Wismar, 22.01.2016

Integrationsvereinbarung der Kreisverwaltung Nordwestmecklenburg vom 27.02.13

Dienstleistungsauftrag des Landkreises Nordwestmecklenburg an die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH vom 08.07.2015

Verwendete Internetquellen zur Recherche:
www.rechtswoerterbuch.de
www.integrationsaemter.de
www.myhandicap.de
www.wikipedia.de
www.schwvb.de
www.behindertenrechtskonvention.info Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)
www.institut-fuer-menschenrechte.de
www.bmub.bund.de
www.nordwestmecklenburg.de
www.capito.eu
www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de
www.ostseeperlen.m-vp.de
www.factus-2.de